

22.11.99

Fz - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollziehungsanweisung**

A. Zielsetzung

Anpassung der Vollziehungsanweisung an die Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten.

B. Lösung

Änderung der Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (BStBl I S. 194).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 661/99

22.11.99

Fz - R

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollziehungsanweisung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 18. November 1999

022 (414) - 521 04 - Vo 8/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

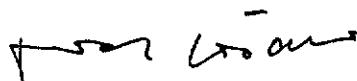
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Vollziehungsanweisung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollziehungsanweisung

Vom1999

Nach Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Vollziehungsanweisung vom 29. April 1980 (Bundessteuerblatt I S. 194), zuletzt geändert durch die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollziehungsanweisung vom 10. Juli 1998 (Bundessteuerblatt I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. Insolvenzverfahren

(1) Der Vollziehungsbeamte hat von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen, wenn ihm vor Ausführung des Vollstreckungsauftrags nachgewiesen wird, dass über das Vermögen, in das vollstreckt werden soll, das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

(2) Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Vollziehungsbeamte von der Ausführung des Vollstreckungsauftrags nur dann abzusehen, wenn ihm die Anordnung des Gerichts über die Einstellung oder Untersagung der Vollstreckung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 der Insolvenzordnung nachgewiesen wird.

(3) Die Gründe, warum der Vollziehungsbeamte den Auftrag nicht ausgeführt hat, sind im Rechenschaftsvermerk über die Ausführung des Vollstreckungsauftrags (Abschnitt 23) anzugeben. Insbesondere hat der Vollziehungsbeamte dabei den Be-

schluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und andere gerichtliche Anordnungen, welche die Vollstreckung betreffen (Absatz 2), unter Angabe des Gerichts, des Datums und des Aktenzeichens aufzuführen.

(4) Ist der Vollstreckungsauftrag nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt worden und enthält er die Weisung, trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu vollstrecken, insbesondere in bestimmte Gegenstände, die in dem Vollstreckungsauftrag bezeichnet sind, so hat der Vollziehungsbeamte nach dieser Weisung zu verfahren.

(5) Wird nach Durchführung des Vollstreckungsauftrags das Insolvenzverfahren eröffnet, so hat der Vollziehungsbeamte einen Ergänzungsauftrag, insbesondere einen Versteigerungsauftrag oder einen Auftrag zum freihändigen Verkauf, auszuführen, den die Vollstreckungsstelle in Kenntnis der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt hat."

2. In Abschnitt 14 Nr. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Zur Durchsuchung benötigt der Vollziehungsbeamte eine richterliche Durchsuchungsanordnung, es sei denn, der Vollstreckungsschuldner willigt ein oder es besteht Gefahr im Verzug "

3. Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Schecks, die auf Deutsche Mark oder Euro lauten und auf Kreditinstitute im Inland gezogen sind (Schecks, die von dem Zahlenden oder von einem anderen ausgestellt sind).“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sparkassenbücher“ durch das Wort „Sparbücher“ ersetzt.

4. In Abschnitt 48 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Postsparbücher,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Kurzbegründung

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der Anpassung an die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866).

Bei den in Abschnitt 13 Abs. 4 genannten Gegenständen ist davon auszugehen, dass sie nicht zur Insolvenzmasse gehören.

Zu Nummer 2:

Berücksichtigung der Neufassung des Erlasses des Bundesministeriums der Verteidigung über „Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckung bezüglich Soldaten der Bundeswehr“ vom 23. Juli 1998.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a):

Berücksichtigung, dass ab 1. Januar 1999 unbare Zahlungen - und damit auch Scheckzahlungen - in Euro möglich sind.

Zu Buchstabe b):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4:

Die Änderung berücksichtigt, dass ab 1. Januar 1998 Postsparguthaben nicht mehr durch den Vollziehungsbeamten, sondern wie andere Spareinlagen nach § 309 AO zu pfänden sind.

Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

04.02.00

**Beschluss
des Bundesrates**

**Vierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Vollziehungsanweisung**

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 7 des Grundgesetzes zuzustimmen.